

Gewerbsteuer

Entwicklung der Steuerhebesätze in Hessisch Lichtenau

ab 1990	ab 01.01.2011	ab 01.01.2012	ab 01.01.2014	ab 01.01.2025
340 %	350 %	380 %	390 %	400 %

Allgemeines

Die Gewerbsteuer ist eine Gemeindesteuer, wird von den Gemeinden erhoben und stellt die wichtigste originäre Einnahmequelle der Kommunen zur Bestreitung ihrer öffentlichen Ausgaben dar.

Bei der Gewerbsteuer handelt es sich um eine Realsteuer. Steuergegenstand ist der Gewerbebetrieb, der als gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen ist. Im Gegensatz zu den Personensteuern (z.B. Einkommensteuer) knüpft die Gewerbsteuer nicht an die Existenz oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person an.

Die Gewerbsteuer wird von jedem Gewerbebetrieb erhoben, soweit er im Inland geführt wird. Im Inland geführt wird ein Gewerbebetrieb dann, wenn für ihn eine inländische Betriebsstätte unterhalten wird. Die Gewerbsteuer schuldet der Unternehmer, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Dies kann ein Einzelunternehmer oder eine Kapitalgesellschaft sein. Im Falle einer Personengesellschaft schuldet die Gesellschaft selbst die Gewerbsteuer. Einzelunternehmer und Gesellschafter einer gewerblich tätigen Personengesellschaft können die gezahlte Gewerbsteuer im Rahmen ihrer Veranlagung pauschal auf ihre Einkommensteuerschuld anrechnen.

Ein Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder die Ausübung eines freien Berufs bzw. eine andere selbstständige Arbeit unterliegen nicht der Gewerbsteuer.

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Hierunter versteht man den nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnden Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt und vermindert um bestimmte Beträge.

Bei der Berechnung der Gewerbsteuer wird von einem Steuermessbetrag ausgegangen, der vom Finanzamt festgesetzt wird. Er wird durch Anwendung eines Hundertsatzes von 3,5 Prozent (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag ermittelt. Dabei gilt für natürliche Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag von 24.500 Euro. Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und für die Festsetzung und Zerlegung des Steuermessbetrags sind die Finanzämter zuständig.

Die Gewerbsteuer wird von der Gemeinde, in der Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes unterhalten werden, aufgrund des Steuermessbetrags mit einem Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben. Die hebeberechtigte Gemeinde bestimmt auch diesen Hebesatz. Er beträgt mindestens 200 Prozent. Unterhält ein Gewerbebetrieb im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, muss der Steuermessbetrag zerlegt werden.

Die Besteuerung beruht auf dem Gewerbesteuergesetz und der Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung in ihrer aktuellen Fassung. Zur Klärung von Zweifels- und Auslegungsfragen sind Gewerbsteuer-Richtlinien als allgemeine Verwaltungsvorschriften herausgegeben worden.

Der Bund und die Länder werden durch eine Umlage an der Gewerbsteuer beteiligt.